

# German Boxing Association

## Manager - Vertrag \_\_\_\_\_

in drei Ausfertigungen; je eine erhalten der Manager, der Boxer und die GBA

Zwischen Herrn \_\_\_\_\_ (Beruf: \_\_\_\_\_)

aus \_\_\_\_\_ Mitgl.-Nr. \_\_\_\_\_ Lizenz \_\_\_\_\_

nachfolgend kurz **Manager** genannt

und

Herrn \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Mitgl.-Nr. \_\_\_\_\_ Lizenz \_\_\_\_\_ nachfolgend kurz **Boxer** genannt, wurde heute folgender Vertrag geschlossen :

§ 1 Der Boxer verpflichtet sich, beginnend mit dem \_\_\_\_\_, dem Manager für einen Zeitraum von \_\_\_\_\_ Jahren seine Dienste für Box- und Schaukämpfe, Trainings-Vorführungen und andere Verpflichtungen, die allgemein als für den Boxer förderlich zu erachten sind, zur Verfügung zu halten. Diese Verpflichtung gilt für das In- und Ausland. Ein Angestelltenverhältnis wird durch diese Verpflichtung nicht begründet.

§ 2 Der Manager verpflichtet sich, alle seine Bemühungen darauf zu richten, dem Boxer lohnende Kämpfe und sonstige berufliche Verdienstmöglichkeiten zu verschaffen. Er sichert dem Boxer berufliche Fortbildung zu, hat für Trainings-angelegenheiten (gewöhnliches Training) und Sekundanten zu sorgen und dem Boxer mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 3 Der Boxer verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages jede Berufsausübung ohne Zustimmung des Managers zu unterlassen. Hierzu gehört auch die Verwertung seines Namens.

§ 4 Der Boxer hat sich den Trainings-Vorschriften des Managers zu unterwerfen und ein sportlich einwandfreies Leben zu führen, um jeden von seinem Manager abgeschlossenen Vertrag seinem besten Können entsprechend erfüllen zu können.

§ 5 Der Manager schließt und zeichnet die Verträge; er hat allein das Recht, Börsen, Honorare und sonstiges Entgelt in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren. Serien-Kampfverträge, weitgehende Optionen (für mehr als drei Kämpfe) sowie Verträge um Titelkämpfe müssen auch vom Boxer unterschrieben werden. Der Manager erhält \_\_\_\_\_ vom Hundert aller Gelder, die dem Boxer aus Kämpfen, Schaukämpfen, Trainings-Vorführungen und ähnlichen Verpflichtungen zufallen. Von anderen Einkünften, z.B. aus Film-, Fernseh- und Rundfunkrechten usw., erhält der Manager \_\_\_\_\_ vom Hundert. In gleicher Weise ist der Manager an Entgelten des Boxers für die Hergabe seines Namens zu Reklamezwecken jeder Art zu beteiligen. Bei der Berechnung des auf den Manager entfallenden Anteils wird der Reinverdienst des Boxers zugrunde gelegt. Abzugsfähig sind nur:

1. Reisekosten für Boxer, Manager und evtl. Trainer zum Kampfort und Aufenthaltskosten;
2. außerordentliche Trainings-Aufwendungen, wenn diese nicht vom Veranstalter bezahlt werden (Honorare für Sparringspartner, Trainingscamp usw.);
3. außerordentliche Aufwendungen zur Erlangung lohnender Verdienstmöglichkeiten.

Der Manager ist verpflichtet, dem Boxer eine ordnungsgemäße schriftliche Abrechnung unverzüglich nach jedem geleisteten Kampf zu geben. Wenn bei Auslandskämpfen die Verpflichtung eines besonderen Interessenvertreters notwendig erscheint, so ist dessen Vergütung vom Manager und Boxer je zur Hälfte zu tragen.

§ 6 Veränderungen der Staatsform oder Umgestaltung oder Umbenennung des Boxverbandes heben diesen Vertrag nicht auf.

§ 7 Wenn der Manager das Training des Boxers nicht selbst tätigt, so muß er hierfür einen Trainer verpflichten und diesen von seinem Manageranteil bezahlen.

§ 8 Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Managers hat dieser im Einvernehmen mit dem Boxer einen lizenzierten Manager mit der Wahrung seiner Vertragspflichten zu beauftragen oder den Boxer selbst zur Wahrung der Geschäfte zu ermächtigen. Steht fest, daß die Abwesenheit oder Verhinderung länger als sechs Monate dauert, so hat der Boxer das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten; das gleiche gilt, wenn die Vertretung länger als sechs Monate dauert.

§ 9

Zusätze oder Änderungen dieses Vertrages müssen schriftlich vor der GBA oder vor dessen Beauftragten als Vertragsnachtrag auf der Rückseite dieses Vertrages geschlossen werden, um Gültigkeit zu besitzen. Wird dieser Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich unter -Einschreiben- gekündigt, so gilt er als um \_\_\_\_\_ Jahre verlängert.

§ 10

Die rechtsgültige Unterschrift unter diesem Vertrag muß von beiden Partnern gleichzeitig vor der GBA oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

§ 11

Manager-Verträge können nur mit von der GBA lizenzierten Managern abgeschlossen werden.

§ 12

Die Vertragspartner unterwerfen sich in allen Streitigkeiten aus diesen Verträge den Einrichtungen und Bestimmungen der Satzungen der GBA und den -Sportlichen Regeln- der GBA.

§ 13

Besondere Vereinbarungen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Der Manager:**

**Der Boxer:**

Dieser Vertrag wurde heute ordnungsgemäß in drei gleichlautenden Ausfertigungen geschlossen und von den Vertragspartnern in Gegenwart des

---

---

unterzeichnet und tritt für alle Beteiligten in Kraft, wenn er mit dem Verbandssiegel der GBA versehen ist.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

**Verbandssiegel :**

**Unterschrift :**